

Beschluss Nr. 01

**Antrag des Landesvorstands an die Mitgliederversammlung am 18.06.2010
in Heilbronn**

Promotion für Absolventen der Fachhochschulen

Der vhw fordert die Landesregierung auf,

- 1. die im Bologna-Prozess vorgesehene 3. Stufe der akademischen Ausbildung (Promotion) gleichrangig für alle Absolventen der 2. Stufe (Master) zu gewährleisten,**
- 2. Promotionskollegs für Master-Absolventen von Hochschulen des Typs „Fachhochschule“ einzurichten oder zu verstärken, sowie**
- 3. Vertreter von Hochschulen des Typs „Fachhochschule“ bei der Durchführung von Promotionen in diesen Promotionskollegs inhaltlich und formal zu beteiligen.**

Begründung:

Zu 1.: Mit der Einführung von Masterstudiengängen an den baden-württembergischen Hochschulen wurden die Zugangsvoraussetzungen dieser Hochschulabsolventen zur Promotion ohne zusätzliche Auflagen geschaffen. Darüber hinaus wird durch die Akkreditierung dieser Studiengänge die notwendige Qualität unabhängig vom Hochschultyp sichergestellt. Daher gibt es keinen Anlass, Master-Absolventen von Hochschulen des Typs „Fachhochschule“ (im weiteren Text kurz Fachhochschulen genannt) beim Zugang zur Promotion anders zu behandeln als Absolventen anderer Hochschultypen.

Tatsächlich ist die Quote der promovierenden Fachhochschulabsolventen gestiegen; die absolute Zahl ist aber im Vergleich zu Absolventen von Universitäten immer noch sehr gering.

Ursache sind u.a. die formalen Hürden, die beim Wechsel an eine promotionsberechtigte Hochschule auftreten. Die Bedingungen, unter denen eine Promotion der Absolventen von Fachhochschulen zugelassen wird, sind sehr unterschiedlich und im Detail oft unklar. Vielfach werden individuelle Prüfungen mit ungewissem Ausgang durchgeführt. Einige Fakultäten schreiben sogar ausschließlich für Absolventen von Fachhochschulen Eignungsfeststellungsverfahren oder besondere Forderungen vor. Das schreckt Promotionsbewerber massiv ab und ist für Absolventen akkreditierter Masterstudiengänge völlig unangemessen. Die Absolventen haben bereits durch den notwendigen Wechsel der Hochschule erschwerte Bedingungen, eine Stelle für die Promotion zu finden; zusätzliche administrative Hürden müssen dringend abgeschafft werden.

Zu 2.: Der vhw begrüßt ausdrücklich die Bemühungen der Landesregierung mit dem Förderprogramm „Kooperative Promotionskollegs“ den Zugang von Fachhochschulabsolventen zur Promotion zu verbessern. Da dieses Programm auf fünf individuelle Hochschulkooperationen in je einem Schwerpunkt ausgelegt ist, wird der Zugang nur für wenige Absolventen genau dieser Fachdisziplin und nur an den beteiligten Hochschulen verbessert.

Um allen Absolventen der baden-württembergischen Hochschulen den Zugang zu erleichtern, sollten zu jeder wichtigen Fachdisziplin Promotionskollegs mehrerer beteiligter Hochschulen eingerichtet werden, die allen Absolventen dieser Fachdisziplin offen stehen.

Der Zugang zu diesen Promotionskollegs muss klar und transparent gestaltet werden. Neben der formalen Voraussetzung eines Masterabschlusses bietet sich für die weitere Ausgestaltung der Verfahren eine Zentralstelle mit einer gemeinsamen Kommission der beteiligten Hochschulen an, die die Zulassungsregeln *unabhängig vom Hochschultyp des Bewerbers* festlegt. Diese Zentralstelle setzt dann zu jeder Fachdisziplin eines Promotionskollegs eine Fachkommission ein, die wiederum die fachspezifischen Anforderungen klärt, die Zulassung zur Promotion ausspricht, und die Bewerber an die Institute der beteiligten Hochschulen vermittelt, in denen die Promotionsarbeit durchgeführt wird.

Damit diese Promotionskollegs genügend Zeit für ihre Etablierung haben, ist eine Förderung über drei Jahre hinaus notwendig.

Das Promotionsrecht kann zunächst vollständig bei den beteiligten, schon jetzt promotionsberechtigten Hochschulen verbleiben. Findet sich keine promotionsberechtigte Hochschule, die sich an der Zentralstelle beteiligt, ist der Zentralstelle nach fachlicher Prüfung durch die Landesregierung ein eigenständiges Promotionsrecht zu übertragen.

Langfristig verfolgt der vhw weiterhin das Ziel eines institutionellen Promotionsrechts der Fachhochschulen in geeigneter Ausprägung.

Zu 3.: Die Qualität der Fachhochschulen des Landes Baden-Württemberg wird allseits anerkannt. Auch im Bereich der Forschung und Entwicklung haben sich ausgewählte Fachdisziplinen dieses Hochschultyps eine anerkannte Position erarbeitet. In den Instituten dazu werden schon jetzt Promotionen in individuell gestalteter Kooperation mit promotionsberechtigten Hochschulen durchgeführt. Diese individuellen Kooperationen sind aber meist sehr aufwändig, oft tauchen administrative Probleme auf und für die betroffenen Absolventinnen und Absolventen entsteht große Unsicherheit in der Planung des Promotionsvorhabens. Deshalb ist die Einbindung etablierter Fachhochschul-Institute in ein Promotionsvorhaben detaillierter zu regeln. Dazu sind diese Institute in die oben beschriebenen Promotionskollegs als zugelassene Promotions-Institute aufzunehmen und die Promotionsbewerber auch an diese zu vermitteln. Die betreuenden Professoren sind, unabhängig vom Hochschultyp, an dem sie lehren, als Prüfer zuzulassen. Über die Aufnahme eines Institutes in das Promotionskolleg entscheidet eine gemeinsame Kommission der beteiligten Hochschulen. Bei der Aufteilung der Promovierenden auf die Hochschultypen im Kolleg erscheint eine Quotenregelung analog zum Förderprogramm „Kooperative Promotionskollegs“ sinnvoll.